



Mitarbeitende Familienangehörige im landwirtschaftlichen Betrieb

Arbeitgeberinformation DEÜV-Meldeverfahren / Elektronische Datenübermittlung

Der Gesetzgeber verpflichtet alle gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge zur Anwendung eines einheitlichen Meldeverfahrens im Rahmen der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung (DEÜV). Die Umsetzung des Meldeverfahrens basiert auf dem Wege des elektronischen Datenaustausches zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse.

Insofern sind auch die landwirtschaftlichen Unternehmer verpflichtet, die für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigungsverhältnisse der mitarbeitenden Familienangehörigen notwendigen Meldungen („Meldung zur Sozialversicherung“, „Beitragsnachweis“) per elektronischer Datenübermittlung an die LKK abzugeben. Sofern die Datenübermittlung nicht bereits von einer Lohnabrechnungsstelle bzw. Steuerberater veranlasst oder durch die im Betrieb verwendete Abrechnungssoftware automatisch angestoßen wird, ist die Übermittlung auch über www.datenaustausch.de möglich. Unter diesem Link erhalten Sie auch weitere Informationen zur elektronischen Datenübermittlung.

Meldung zur Sozialversicherung

Die Angaben in der Meldung zur Sozialversicherung haben direkten Einfluss auf das Versicherungsverhältnis des mitarbeitenden Familienangehörigen (Mifa). Mit der **Anmeldung** (Beginn Beschäftigung) wird bei der LKK sowohl das Arbeitgeberkonto eröffnet als auch die Sozialversicherungspflicht des Mifa geprüft. Zu Beginn eines neuen Kalenderjahres ist das gezahlte Bruttoentgelt des abgelaufenen Jahres in einer **Jahresmeldung** zu übermitteln. Endet das Beschäftigungsverhältnis oder wird es z.B. wegen Krankengeldbezug unterbrochen, ist ebenfalls eine entsprechende Meldung (**Abmeldung, Unterbrechungsmeldung**) abzusetzen, in der wiederum das gezahlte Entgelt im Kalenderjahr anzugeben ist. Alle gemeldeten Daten und Entgelte werden unmittelbar an die Deutsche Rentenversicherung weitergeleitet und dort direkt in den Versicherungsverlauf des Mifa eingelesen. Sie bilden später einmal die Grundlage für die Rentenberechnung.

Bei allen Entgeltmeldungen, die Meldezeiträume ab 01.01.2009 beinhalten, sind darüber hinaus auch Daten zur Unfallversicherung zu übermitteln. Da allerdings die Unfallversicherung der Landwirte von diesen Meldeschriften ausgenommen ist, sind lediglich die Felder LBG-Betriebsnummer und Gefahrtarifstelle zu füllen:

- Betriebsnummer = 47042806 (Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland)
- Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle = 47042806
- Gefahrtarifstelle = A08

Beitragsnachweis

Die für die mitarbeitenden Familienangehörigen neben den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen abzuführenden Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Insolvenzgeldumlage (in 2011 Null-Beitrag!) sind vom landw. Unternehmer (Arbeitgeber) anhand der gültigen Beitragssätze selbst zu berechnen und mittels „Beitragsnachweis“ an die Krankenkasse zu melden.

- Beitragssatz Rentenversicherung (BG 0100) 2012 = 19,60 % / 2011 = 19,90 %
- Beitragssatz Arbeitslosenversicherung (BG 0010) 2012 = 3,00 % / 2011 = 3,00 %
- Beitragssatz Insolvenzgeldumlage (BG 0050) 2012 = 0,04 % / 2011 = 0,00 %
- monatlicher Beitragsnachweis (bei wechselndem Monatslohn)
- Dauerbeitragsnachweis (bei festem Monatslohn)

Umlagebeiträge (U1 und U2) sind weder an die LKK noch an eine andere Umlagekasse abzuführen, da die Regelungen des Aufwendungsausgleichsgesetzes für mitarbeitende Familienangehörige, die bei der LKK pflichtversichert sind, keine Anwendung finden.

Betriebsnummern für den Datenaustausch

Die für die elektronische Datenübermittlung erforderliche Betriebsnummer Ihres landwirtschaftlichen Unternehmens erhalten Sie beim zentralen Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken unter Telefon: 01801 66 44 66 oder per E-Mail an betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de.

Die Betriebsnummer der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland lautet: 470 684 20.